

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 21.09.2020

Nr. 20/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de), E-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

**Inhalt:**

**Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Wahlbekanntmachung über die Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg am 27.09.2020 **167 - 168**

# Wahlbekanntmachung

über die Stichwahl

für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg  
am 27.09.2020

1. Am 27.09.2020 findet die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Wassenberg statt, da bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. An der Stichwahl nehmen folgende Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen teil:

- Maurer, Marcel, Schleidstr. 11, 41849 Wassenberg  
CDU
- Thissen, Hermann-Josef, Lambertusstr. 44, 41849 Wassenberg  
SPD

Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bereits für die Kommunalwahl am 13.09.2020 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Raum 109 und Raum 212 sowie im Ratssaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Stichwahl eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlgebiet oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

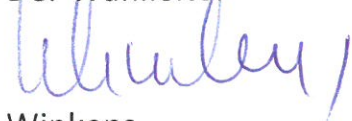
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen; wer jedoch bereits anhand der Wahlbenachrichtigungskarte für die Wahl am 13.09.2020 einen Briefwahlantrag **auch** für die **Stichwahl des Bürgermeisters** am 27.09.2020 eingereicht hat, erhält die Briefwahlunterlagen durch das Wahlamt zugesandt.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im gesondert verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er beim **Wahlamt der Stadt am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wassenberg, den 18.09.2020

Der Wahlleiter



Winkens